

**Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für das Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.01.2006 in der Fassung der ersten Änderung vom 10.07.2006

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3; 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.01.2007 folgende Änderung der Fachspezifischen Ordnung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Das Institut für Sprechwissenschaft und Phonetik vergibt nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz für das Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (180 LP) 80% der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit dem Ergebnis der Eignungsfeststellung.

§ 2

Zusammensetzung der Auswahlkommission

Gemäß § 4 der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission durch den Fachbereich bzw. durch die Fakultät eingesetzt. Diese besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Professor bzw. Professorin) und mindestens drei weiteren fachkompetenten Mitgliedern (Diplomsprechwissenschaftler und Diplomsprechwissenschaftlerinnen).

§ 3

Auswahlkriterien

(1) Gemäß § 5 der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahl durch die Auswahlkommission. Sie erstellt eine Rangliste.

(2) Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit dem Ergebnis der Feststellung besonderer studiengangsspezifischer Fähigkeiten (Eignungsprüfung) gemäß der gültigen Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft.

(3) Für die Auswahl wird eine Rangliste erstellt. Die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach einer Punktzahl, die nach folgenden Maßgaben gebildet wird:

- a) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden mindestens 50 Punkte (Note 4,0) und höchstens 80 Punkte (Note 1,0) vergeben. Die Durchschnittsnote

wird in Schritten von 0,1 umgerechnet, wobei je 0,1 einem Punkt entspricht, also: 1,0 = 80 Punkte; 1,1 = 79 Punkte usw.);

- b) Für die Eignungsprüfung werden 0 bis maximal 47 Punkte vergeben. Der Test umfasst 7 Teile, in denen jeweils 0 bis 6 Punkte vergeben werden (insgesamt 42 Punkte). Zusätzlich können insgesamt 5 Bonuspunkte vergeben werden. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der Punktzahlen. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 28 Punkte erzielt werden;
- c) Die Addition der erzielten Punkte zu a) und b) ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Maximalpunktzahl von 127 Punkten ergibt den besten Rangplatz, die Minimalpunktzahl von 78 Punkten ergibt den letzten Rangplatz.

**(§ 4
Inkrafttreten)**